

IN KÜRZE

BOTSCHAFT ZUR URNENABSTIMMUNG

VOM SONNTAG, **22. SEPTEMBER 2024**



GEMEINDE- UND KONGRESSZENTRUM RONDO

Hinweis auf Anhänge und Erläuterungen.

Die Unterlagen zur Urnenabstimmung können am Schalter der Gemeinde im Gemeinde- und Kongresszentrum Rondo,
Via Maistra 133, während den Öffnungszeiten in Papierform bezogen oder auf der Homepage der Gemeindeverwaltung:
www.gemeinde-pontresina.ch,
unter News → Agenda, heruntergeladen
werden.

Bei Fragen im Vorfeld stehen Ihnen die Gemeindepräsidentin und die Gemeindekanzlei gerne zur Verfügung.



SCANMICH

Erläuterungen und Anhänge sind online abrufbar.





Urnenabstimmung

über die Totalrevision der Gemeindeverfassung

Sonntag, 22. September 2024

Urnenaufstellung

(gilt nicht für E-Voting)

In der Woche vor dem Abstimmungssontag:

Mittwoch 09.00 – 11.30 / 14.00 – 17.00

Donnerstag 09.00 – 11.30 / 14.00 – 16.00

Freitag 09.00 – 11.30 / 14.00 – 16.00

beim bezeichneten Schalter der Gemeinde

Sonntag 09.00 - 09.30

im Gemeinde- und Kongresszentrum

Rondo

Gemeinde Pontresina

Nora Saratz Cazin Gemeindepräsidentin STREST OF GRINGHIUM.

Jeannette Guadagnini Gemeindeschreiberin



Totalrevision der Gemeindeverfassung

 Ausgangslage und Änderungsbedarf
 Mit der Totalrevision der Verfassung verfolgt der Gemeindevorstand verschiedene Ziele:

Die Verfassung der Gemeinde Pontresina, welche letztmals im Jahr 2011 totalrevidiert und in den Jahren 2015 und 2021 teilrevidiert wurde, soll im Einklang stehen mit übergeordnetem Recht. Dies bedeutet, dass die Verfassung dort angepasst werden muss, wo sie im Widerspruch steht zu kantonalen oder bundesrechtlichen Vorschriften. Diese Widersprüche entstehen durch die Veränderung des übergeordneten Rechts. Als Beispiele können die Vorschriften zum Initiativrecht oder zum E-Voting genannt werden.

Weiter ist es dem Gemeindevorstand ein Anliegen, die bestehenden Regelungen nicht nur an die veränderten gesetzlichen Grundlagen, sondern auch an allgemein veränderte Verhältnisse anzupassen. So erscheint beispielsweise der Zeitpunkt der Wahlen der Mitglieder der Gemeindebehörden (aktuell November) nicht mehr angemessen. Da es sich beim Amt des Gemeindepräsidiums um ein Hauptamt handelt, muss eine kandidierende Person im Falle einer Wahl ihre berufliche Tätigkeit aufgeben. Vor diesem Hintergrund ist eine Wahl im November mit Amtsantritt im darauffolgenden Januar nicht praktikabel. Aus diesem Grund soll die Wahl des Gemeindepräsidiums in den Monat Juni vorverlegt werden, die Wahl der restlichen Behördenmitglieder in den Monat September. Mit dieser Regelung ist auch ein allfälliger zweiter Wahlgang vor Beginn der Amtsperiode gut machbar und aufgrund der Urnenwahl ist die Wahlbeteiligung auch für Jägerinnen und Jäger möglich.

Ein weiterer Grund für die Anpassung bildet der Bedarf der Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Gemeindeorganisation. Der Gemeindevorstand empfiehlt die Einführung eines Geschäftsleitungsmodells. Eine Organisationsform, die heute in vielen Gemeinden angewendet wird. Die Grundlage für die Geschäftsleitung muss in der Verfassung verankert werden, Details regelt ein neues Organisationsgesetz. In diesem Zusammenhang soll die Grösse des Gemeindevorstandes von 7 auf 5 Mitglieder reduziert werden.

Ebenfalls ein wichtiges Thema ist die Zusammensetzung der beiden Fachgremien Baukommission und Tourismusrat. Aufgrund der gültigen Gemeindeverfassung werden diese Gremien von der Stimmbevölkerung (Urnenwahl) gewählt. Dies bedeutet, dass nur stimmberechtigte Personen von Pontresina in die Gremien wählbar sind. Da es aber immer schwieriger wird, fachlich geeignete und in der Sache unbefangene Personen zu finden, die in Pontresina Wohnsitz haben, schlägt der Gemeindevorstand vor, künftig die Mitalieder der Baukommission und des Tourismusrates durch den Gemeindevorstand zu wählen. Im Organisationsgesetz soll festgelegt werden, dass die Mehrheit der Mitglieder Wohnsitz in Pontresina haben müssen. Eine solche Regelung würde die Grundlagen schaffen für fachlich breit abgestützte Gremien mit einem engen Bezug zu Pontresina. Den Ortsgruppierungen soll ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

Schliesslich stand auch das Ziel der Entschlackung im Zentrum der Totalrevision der Verfassung. Damit die **Gemeindeverfassung künftig möglichst schlank** gehalten werden kann, soll die Verfassung auf den wesentlichen Inhalt reduziert werden. Bestimmungen welche weniger wichtig sind, sollen neu in einem kommunalen Gesetz über die politischen

Rechte (kGPR) festgelegt werden. Gibt es eine klare Regelung im übergeordneten Recht, kann auf diese verwiesen und auf eine Regelung auf Gemeindestufe verzichtet werden.

II. Mitwirkungsverfahren und kantonale Vorprüfung

Um die Meinung der Bevölkerung zu den vorgängig zusammengefassten Änderungen und zu anderen Grundsatzfragen abzuholen, hat der Gemeindevorstand nach einer öffentlichen Informationsveranstaltung vom 6. Februar 2024 ein Mitwirkungsverfahren durchgeführt.

23 Personen haben sich zum vorgeschlagenen Verfassungsentwurf geäussert. Der Gemeindevorstand hat alle Stellungnahmen beurteilt, dazu einen Mitwirkungsbericht verfasst und den Gesetzesentwurf zum Teil überarbeitet. Bei der Überarbeitung sind auch die geringfügigen Änderungsvorschläge des Amtes für Gemeinden eingeflossen. Die Mitwirkenden wurden über das Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens informiert.

III. Vorberatung durch die Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024

Zuständig für den Beschluss über die Totalrevision der Gemeindeverfassung ist die Urnengemeinde. Es ist aber gesetzlich vorgeschrieben, dass die Gemeindeversammlung die Totalrevision vorberaten und anschliessend eine Abstimmungsempfehlung an die Urnengemeinde abgeben muss. Schlussendlich entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger schriftlich an der Urne über die Totalrevision der Gemeindeverfassung.

Die Gemeindeversammlung hat die neue Gemeindeverfassung am 25. Juni 2024 vorberaten und zuhanden der Urnenabstimmung – mit dem Antrag auf Annahme der Gemeindeverfassung in der behandelten Version – verabschiedet. Die Gemeindeversammlung ist bei zwei Themen vom Hauptantrag des Gemeindevorstandes abgewichen. Es handelt sich einerseits um das Ausländerstimmrecht (Art. 8) und andererseits um das obligatorische Referendum (Art. 15). Der Vorschlag einer Mehrheit des Gemeindevorstandes, ein Ausländerstimmrecht für kommunale Angelegenheiten einzuführen, wurde von der vorberatenden Gemeindeversammlung mit 43:73 Stimmen klar abgelehnt. Bei der Abstimmung über die gesetzlichen Bestimmungen zum obligatorischen Referendum ist die Abstimmung hingegen knapp ausgefallen. Es haben sich 51 Personen für den Vorschlag des Gemeindevorstandes ausgesprochen. 53 Personen haben dem Antrag der Ortsgruppierung «Impiegos da Puntraschigna» zugestimmt, welcher verlangt, dass nicht nur die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung dem obligatorischen Referendum untersteht, sondern auch die Annahme und Änderung der Grundordnung (namentlich Baugesetz, Zonenplan, Genereller Erschliessungsplan, Zweitwohnungsgesetz), sowie des Steuergesetzes und Polizeigesetzes. 22 Personen waren unentschlossen und haben sich enthalten. Die vorberatende Gemeindeversammlung hatte somit keine klare Meinung zur Frage, was dem obligatorischen Referendum unterstellt werden soll.

IV. Beschluss des Gemeindevorstandes betreffend Variantenabstimmung

Gemäss Art. 34 Abs. 3 GV kann der Gemeindevorstand innert eines Monats seit der Gemeindeversammlung entscheiden, nebst der von der Gemeindeversammlung beschlossenen Variante auch seine unveränderte Vorlage zur Abstimmung zu unterbreiten.

Wie ausgeführt, ist die Abstimmung anlässlich der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 bei der Beratung von Art. 15 (obligatorisches Referendum) sehr knapp ausgefallen. Weil es sich hierbei aber um eine wichtige Grundsatzfrage handelt, hat der Gemeindevorstand an der Sitzung vom 16. Juli 2024 beschlossen, der Urnenabstimmung eine Variantenabstimmung zu unterbreiten. Die Stimmbevölkerung soll an der Urne darüber entscheiden können, ob nur die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung obligatorisch der Urnenabstimmung unterliegt, oder ob auch jeweils die Annahme und Änderung der Grundordnung (namentlich Baugesetz, Zonenplan, Genereller Erschliessungsplan, Zweitwohnungsgesetz) sowie des Steuergesetzes und Polizeigesetzes der Urnenabstimmung unterbreitet werden muss. Weitere Ausführungen zu den beiden Varianten folgen im nächsten Abschnitt.

Auf das Unterbreiten einer Variante zum Thema «Stimmrecht/Ausländerstimmrecht» hat der Gemeindevorstand verzichtet. Bei Art. 8 GV soll der klaren Meinung der vorberatenden Gemeindeversammlung gefolgt, und auf die Einführung eines Ausländerstimmrechts in kommunalen Angelegenheiten verzichtet werden.

V. Variante a) zu Art. 15(Antrag der Gemeindeversammlung)

Art. 15, Obligatorisches Referendum

- Der Urnenabstimmung unterliegen unabhängig vom Entscheid der Gemeindeversammlung obligatorisch:
- a) Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung, der Grundordnung (namentlich Baugesetz, Zonenplan, Genereller Erschliessungsplan, Zweitwohnungsgesetz), sowie des Steuergesetzes und Polizeigesetzes;

Der Vorstand der Ortsgruppierung «Impiegos da Puntraschigna» hat seinen Antrag betreffend Art. 15 der Totalrevision der Gemeindeverfassung anlässlich der Gemeindeversammlung wie folgt begründet:

 Neben der Gemeindeverfassung haben diese 3 Rechtsbereiche den direktesten Einfluss auf die Einwohnerinnen und Einwohner von Pontresina. Sie sollen darum bestmöglich demokratisch legitimiert sein.

- Der vorliegende Art. 15 listet 9 Sachverhalte auf, die zwingend der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind. Die Antragsteller sind der Ansicht, dass die genannten 3 Rechtsbereiche von ähnlicher oder noch grösserer Relevanz sind.
- Unter «bestmöglicher demokratischer Legitimation» verstehen die Antragsteller, dass der Entscheid von einer möglichst grossen Zahl Abstimmender gefällt wird.
- Die Stimmbeteiligung an Gemeindeversammlungen lag in den letzten Jahren im Durchschnitt bei unter 10%. Bei Urnenabstimmungen lag die Stimmbeteiligung immer zwischen 39% und 61%.
- Pontresina hat 70 stimmberechtigte Personen mit auswärtigem Wochenaufenthalt. Bei Urnenabstimmungen wäre ihnen die schriftliche Stimmabgabe möglich.
- 6. Pontresina ist eine von 5 Bündner Pilotgemeinden für das eVoting. Neben den jeweils 4 eidgenössischen Abstimmungssonntagen pro Jahr stehen 2 weitere Termine für elektronische Urnenabstimmungen zur Verfügung. Insgesamt also 6 Termine. Die vom Antrag vorgesehenen 3 zusätzlichen Rechtserlasse würden von den Abstimmungsverfahren nicht unnötig verzögert.
- 7. Zwar können der Gemeindevorstand und auch die Gemeindeversammlung beantragen, dass eine Abstimmungsvorlage an die Urne weiterverwiesen wird. Eine einfache Stimmenmehrheit genügt aber, um dies abzulehnen. Die 3 genannten Rechtsbereiche sollen darum verpflichtend einem Urnenentscheid vorzulegen sein.



VI. Variante b) zu Art. 15 (Antrag des Gemeindevorstandes)

Art. 15, Obligatorisches Referendum

- Der Urnenabstimmung unterliegen unabhängig vom Entscheid der Gemeindeversammlung obligatorisch:
- a) Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;

Stellungnahme des Gemeindevorstandes zu seinem Vorschlag, an der ursprünglichen Variante von Art. 15 festzuhalten und nur die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

- Die Einführung eines obligatorischen Referendums für einzelne Gesetze und Bestandteile der kommunalen Nutzungsplanung wird vom Gemeindevorstand abgelehnt. Nur die Gemeindeverfassung soll dem obligatorischen Referendum unterstellt werden.
- Ein obligatorisches Referendum für einzelne Gesetze würde bedeuten, dass nicht nur die gesamthafte Erneuerung dieser Gesetze, sondern auch Teilrevisionen und kleine Gesetzesanpassungen nach einer zwingenden Vorberatung durch die Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterbreitet werden müssen. Das führt dazu, dass womöglich auf notwendige Gesetzesanpassungen verzichtet wird, weil das Verfahren dafür im Verhältnis zum Nutzen sehr aufwändig und langwierig ist.
- Die Einführung des obligatorischen Referendums für Bestandteile der kommunalen Nutzungsplanung (insbesondere des Baugesetzes, des Zonenplans, und des Generellen Erschliessungsplans) führen dazu, dass auch projektbezogene Anpassungen (sogenannte projektbezogene Nutzungsplanungen) zuerst durch die Gemeindeversammlung vorberaten und

- dann der Urnenabstimmung unterbreitet werden müssen. Projektbezogene Anpassungen der Nutzungsplanung, wie die kürzlich durchgeführte Einzonung der Parzelle 661 in die Gewerbezone oder die Festlegung der Waldabstandslinie Via da Mulin, würden so rund 6 bis 12 Monate länger dauern. Die Umsiedlung eines lokalen Gewerbebetriebes bzw. die Anpassung der Nutzungsplanung für die möglichst rasche Erstellung von Wohnraum für die einheimische Bevölkerung würde künftig um einiges mehr Zeit in Anspruch nehmen.
- 4. Die neue Gemeindeverfassung sieht wie bereits die gültige Gemeindeverfassung – die Möglichkeit vor, dass die Gemeindeversammlung entweder auf Antrag des Gemeindevorstandes oder von sich aus Erlasse oder die Änderung eines Gesetzes oder eines Bestandteils der Grundordnung der Urnengemeinde unterstellen kann (Art. 15 Abs. 1 lit. i GV). Ein entsprechender Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende durch Stichentscheid (Art. 33 Abs. 4 GV).
- 5. Es wird davon ausgegangen, dass die Einführung eines obligatorischen Referendums für die vorgeschlagenen Gesetze und den Erlass und die Änderung der Grundordnung dazu führt, dass die Gemeindeversammlung für diese Themen an Bedeutung verliert. Dies, weil die Gemeindeversammlung nur noch vorberatendes Organ ist und die abschliessende Kompetenz bei der Urnengemeinde liegt.
- Die Vorstellung einer Vorlage an der Gemeindeversammlung dient dem Zweck, die Stimmberechtigten vor der Abstimmung zu informieren. Zudem können Verständnisfragen oder Anträge gestellt und es kann eine Diskussion geführt werden.

Ebenso kann dort allenfalls über einzelne Variantenvorschläge abgestimmt werden. Diese Möglichkeiten bieten sich bei der Abstimmung sowohl an einer vorberatenden (Variante a) wie auch an einer entscheidenden Gemeindeversammlung (Variante b). Allerdings ist an einer vorberatenden Gemeindeversammlung wegen ihrer verminderten Entscheidungs-Kompetenz mit einer geringeren Beteiligung zu rechnen. Dies würde zu einer geringeren Abstützung ihrer Beschlüsse innerhalb der Bevölkerung führen. Wer nicht an der vorberatenden Gemeindeversammlung teilgenommen hat, muss sich ins Thema einlesen, damit eine fundierte eigene Meinungsbildung möglich ist. Zudem kann an der Urne nur über die von der vorberatenden Gemeindeversammlung verabschiedete Version und allenfalls über einzelne Variantenvorschläge abgestimmt werden. Eine Diskussion über einzelne Bestandteile der Vorlage kann an der Urne nicht geführt werden.

7. Die Vorgaben für Gemeinden mit E-Voting sind streng und schränken den Handlungsspielraum zusätzlich ein. Urnenabstimmungen können an maximal 6 Terminen pro Jahr durchgeführt werden, wobei die Termine nicht frei von der Gemeinde gewählt, sondern rund 1 ½ Jahre im Voraus festgelegt werden. Die Vorbereitungszeit für eine Urnenabstimmung mit E-Voting dauert rund 8 Wochen.

VII. Weitere Auswirkungen der beiden Gesetzesvarianten

Die beiden vorgeschlagenen Varianten haben Auswirkungen auf die Zuständigkeiten der Gemeindeversammlung und der Urnengemeinde. Die Variante a) räumt der Urnengemeinde zusätzliche Kompetenzen ein, bei der Variante b) verbleiben die Kompetenzen für die Änderung und den Erlass der Grundordnung, des Steuergesetzes und des Polizeigesetzes bei der Gemeindeversammlung, es sei denn, die Gemeindeversammlung beschliesst im Einzelfall, dass die Kompetenz an die Urnengemeinde abgegeben werden soll.

Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung wird in Art. 31 der neuen Gemeindeverfassung geregelt. Wenn die Urnengemeinde mehr Kompetenzen hat (Variante a) zu Art. 15), hat die Gemeindeversammlung logischerweise weniger Kompetenzen und umgekehrt. Entsprechend gibt es auch zur Formulierung von Art. 31 Abs. 1 lit. a zwei Varianten.

Variante a) zu Art. 31 (Konsequenz aus Variante a) zu Art. 15)

- Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen soweit die Verfassung nicht die Zustimmung der Urnenabstimmung verlangt;

Variante b) zu Art. 31 (logische Konsequenz aus Variante b) zu Art. 15)

- Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;

Die restlichen Artikel der totalrevidierten Gemeindeverfassung bleiben gleich, unabhängig davon, ob die Urnengemeinde immer über die Annahme und Änderung der Grundordnung, des Steuergesetzes und des Polizeigesetzes entscheidet oder nur, wenn die Gemeindeversammlung diese Kompetenz ausdrücklich der Urnenabstimmung zuweist.

VIII. Wesentliche Änderungen gegenüber der heutigen Gemeindeverfassung (alphabetische Auflistung)

Thema	Geltende Verfassung	Neue Verfassung
Amtsdauer und Amtszeitbe- schränkung	Amtszeitbeschränkung für Gemeindevorstand: 3 ununterbrochene Amtsperio- den à 4 Jahre (d.h. 12 Jahre) Amtszeitbeschränkung für Gemeindepräsidium: 4 ununterbrochenen Amtspe- rioden à 4 Jahre (d.h. 16 Jahre)	Im Grundsatz keine Sonder- regelung für Gemeindepräsi- dium, sondern gleiche Regelung für Mitglieder des Gemeindevorstandes Für alle gilt: max. 3 ununter- brochene Amtsperioden à 4 Jahre (d.h.12 Jahre) Bei vorgängiger Mitglied- schaft im Gemeindevorstand: max. 2 Amtsperioden im Präsidium möglich
Amtsenthebung	Keine Regelung	Amtsenthebung unter bestimmten Voraussetzungen möglich
Amts- und Schulsprachen	Regelung der Amtssprachen	Regelung der Amts- und Schulsprachen
Anstellung durch Gemeindevorstand	Abschluss von Anstellungsverträgen liegt im Zuständigkeitsbereit des Gemeindevorstandes	Der Gemeindevortand stellt nur die Mitglieder der Geschäftsleitung ein Die Lehrpersonen werden vom Schulrat angestellt.
Aufgaben der Gemeinde	Detaillierte Aufzählung nach Verwaltungsfächern	Bezeichnung der Aufgaben und Reihenfolge gem. Harmonisiertem Rechnungs- modell
Gemeindeversammlung, Einberufung und Botschaft	Für die Zustellung der Botschaft verweist die Verfassung auf das Organisa- tionsreglement. Dieses sieht die schriftliche Zustellung der Botschaft vor	Publikation der Traktanden- liste im Amtsblatt und Publikation der Botschaft auf Webseite ist ausreichend. Gemeindevorstand beabsich- tigt weiterhin Zustellung von Botschaft mit den «wichtigs- ten Informationen in Kürze» per Post

Gemeindeverwaltung	Die Gemeindeverwaltung wird nach Sachgebieten in verschiedene Verwaltungs- fächer aufgegliedert	Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt
Geschäftsleitung	Sieht keine Geschäftsleitung vor	Geschäftsleitung besteht aus dem Gemeindepräsidium sowie drei bis sechs leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung Das Gemeindepräsidium hat den Vorsitz in der Geschäfts- leitung
Grösse des Gemeindevor- standes	7 Vorstandsmitglieder	5 Vorstandsmitglieder
Initiativrecht	Regelungen in der Verfassung Notwendige Unterschriften: 50	Grundsatzregelungen in der Verfassung, Detailregelungen im Gesetz Notwendige Unterschriften: 75 3-monatige Sammelfrist
Politische Rechte	Hauptsächlich in der Verfassung geregelt	Details zu den politischen Rechten werden im neuen kommunalen Gesetz über die politischen Rechte geregelt. Die neue Verfassung regelt nur die Grundsätze
Wahl Baukommission und Tourismusrat	Regelung der Wahl in der Verfassung Wahl durch Urnengemeinde	Regelung der Wahl im Gesetz Wahl durch Gemeindevor- stand
Zeitpunkt der Wahlen	Für alle Behördenmitglieder: November	Gemeindepräsidium: Juni Restliche Behördenmitglie- der: September

IX. Erlass Kommunales Gesetz über die politischen Rechte und Organisationsgesetz

Für den Erlass der neuen Gesetze (kGPR und Organisationsgesetz) ist die Gemeindeversammlung zuständig. Die Verfassungsrevision soll per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden. Da der interne Prozess für die Reorganisation der Gemeindeverwaltung noch im Gang ist, ist davon auszugehen, dass das kGPR und das Organisationsgesetz der Gemeindeversammlung erst im 1. Quartal 2025 unterbreitet werden können. Aufgrund von Übergangsbestimmungen in der neuen Gemeindeverfassung (Art. 62) ist das aber problemlos möglich.

X. Abstimmungsfragen

Da den Stimmberechtigten bei der Abstimmung über die Annahme der totalrevidierten Gemeindeverfassung verschiedene Varianten zur Verfügung stehen, gibt es nicht nur eine Abstimmungsfrage, die mit «Ja» oder «Nein» beantwortet werden kann, sondern es gibt drei Fragen, die zu beantworten sind. Die Abstimmungsfragen mögen auf den ersten Blick kompliziert erscheinen, aber nur so haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit, ihren Willen exakt zum Ausdruck zu bringen. Damit einfacher verständlich ist, wie der Stimmzettel verwendet werden kann, um den eigenen Willen richtig mitzuteilen, sind auf dem Stimmzettel Erläuterungen aufgeführt.

Sollten dennoch Unklarheiten bestehen, stehen die Gemeindepräsidentin und die Gemeindeschreiberin jederzeit gerne für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Nachfolgend der Stimmzettel mit Erläuterungen

XI. Hinweis zu den Gesamterneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2025-2028

Am 17. November 2024 finden die Gesamterneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2025 – 2028 statt. Die Neuwahlen betreffen das Gemeindepräsidium, den Gemeindevorstand, die Geschäftsprüfungskommission, den Schulrat, den Tourismusrat und die Baukommission und werden auf der Grundlage der heute gültigen Gemeindeverfassung durchgeführt. Die für die Legislaturperiode 2025 – 2028 gewählten Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt. Allfällige spätere Ersatzwahlen werden gemäss den Vorschriften der neuen Verfassung durchgeführt.

Mit anderen Worten haben die Änderungen, die die neue Gemeindeverfassung mit sich bringt, wie z.B. die Reduktion der Anzahl Gemeindevorstandsmitglieder oder die Wahl des Tourismusrates und der Baukommission, auf die Gesamterneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2025 – 2028 keine Auswirkungen.



STIMMZETTEL

Totalrevision der Gemeindeverfassung

Sonntag, 22. September 2024

Die Fragen a) und b) können beide je mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden.				
a) Wollen Sie die totalrevidierte Gemeindeverfassung mit der Regelung annehmen, dass Annahme und Änderung der Grundordnung sowie des Steuergesetzes und des Polizeige- setzes immer der Urnenabstimmung unterliegen?	Antwort			
b) Wollen Sie die totalrevidierte Gemeindeverfassung mit der Regelung annehmen, dass die Gemeindeversammlung über Annahme und Änderung der Grundordnung sowie des Steuer- gesetzes und des Polizeigesetzes beschliesst und die Urnen- abstimmung nur darüber befindet, wenn die Gemeindever- sammlung dies so entscheidet?				
Bei Frage c) darf nur ein Feld angekreuzt werden; sonst gilt die Frage als nicht beantwortet				
c) Stichfrage: Falls die totalrevidierte Gemeindeverfassung sowohl mit der Zuständigkeit der Urnenabstimmung (Variante a) als auch mit der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung (Variante b) angenommen wird: Soll die Variante a) oder die Variante b) in Kraft treten?	Antwort Gewünschtes ankreuzen Var. a)			
Erläuterungen:	1			

- Wer der Verfassung unabhängig von der Variante zustimmen kann, sagt zweimal Ja und entscheidet bei der Stichfrage über die bevorzugte Lösung.
- Wer nur einer Variante zustimmen will, sagt Ja/Nein (bzw. Nein/Ja) und kreuzt bei der Stichfrage die entsprechende Variante an.
- Wer die Verfassung unabhängig von der Variante ablehnen will, sagt zweimal nein (und kann bei der Stichfrage «das geringere Übel» ankreuzen).



Anträge (online)

Die Gemeindeversammlung beantragt den Stimmberechtigten die Annahme der totalrevidierten Gemeindeverfassung mit der Variante a).

D.h. Annahme der totalrevidierten Gemeindeverfassung mit der Regelung, dass Annahme und Änderung der Grundordnung sowie des Steuergesetzes und des Polizeigesetzes immer der Urnenabstimmung unterliegen.

Der Gemeindevorstand beantragt den Stimmberechtigten die Annahme der totalrevidier-

ten Gemeindeverfassung mit der Variante b). D.h. Annahme der totalrevidierten Gemeindeverfassung mit der Regelung, dass die Gemeindeversammlung über Annahme und Änderung der Grundordnung sowie des Steuergesetzes und des Polizeigesetzes beschliesst und die Urnenabstimmung nur darüber befindet, wenn die Gemeindeversammlung dies so entscheidet.

XII. Anhänge und Erläuterungen (online)

- Neue Gemeindeverfassung (mit zwei Varianten zu Art. 15 Abs. 1 lit. a)
- Protokoll Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2024 inkl. Präsentation
- Erläuternder Bericht zur neuen Gemeindeverfassung (stand 16. Juli 2024)
- Mitwirkungsbericht vom 16. April 2024
- Präsentation Informationsveranstaltung vom 6. Februar 2024
- Entwurf kommunales Gesetz über die politischen Rechte (E-kGPR)
- Entwurf Organisationsgesetz (E-Organisationsgesetz)



Gemeinde- und Kongresszentrum Rondo Via Maistra 133, 7504 Pontresina Tel. +41 81 838 81 81 gemeinde@pontresina.ch www.gemeinde-pontresina.ch